VERORDNUNG (EG) Nr. 2734/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 428/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1569/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits [2], im folgenden als „das Abkommen" bezeichnet, wurde am 10. Juni 1996 in Luxemburg unterzeichnet und ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten.

(2) Schon vor Inkrafttreten dieses Abkommens wurden seine Rechtsvorschriften über Handel und Handelsfragen durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits [3], im folgenden als „das Interimsabkommen" bezeichnet, in Kraft gesetzt, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

(3) Im Abkommen ist festgelegt, daß bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds zollfrei bzw. zu einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 428/97 der Kommission vom 5. März 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Zollplafonds für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente und Zollplafonds [4] hat die Kommission auf der Grundlage des Interimsabkommens die Durchführungsvorschriften zur Eröffnung der Gemeinschaftszollkontingente und Zollplafonds erlassen.

(5) Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens werden die Einfuhrzölle für gewerbliche Waren, für die sie zur Zeit im Rahmen von Zollplafonds ausgesetzt werden, am 1. Januar 2000 vollständig abgeschafft.

(6) Die Kommission sollte die Durchführungsvorschriften zur Eröffnung der in dem Abkommen vorgesehenen, weiterhin geltenden Gemeinschaftszollkontingente erfüllen. Diese Zollkontingente werden auf unbefristete Zeit jedes Jahr neu eröffnet. Das Abkommen hat die Steigerungsraten der Zollkontingentsmengen bereits festgelegt.

(7) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 [6], enthält die kodifizierten Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Zollanmeldungen angenommen wurden.

(8) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden. Es ist unbedenklich, den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 428/97 sollte ab 1. Januar 2000 aufgehoben werden.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Waren mit Ursprung in Slowenien, die im Anhang aufgeführt sind und mit einem Ursprungsnachweis gemäß Protokoll 4 des Abkommens in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, gelten im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente und während der angegebenen Geltungsdauer die im Anhang angegebenen ermäßigten Zollsätze.

(2) Diese Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

[1] ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 1.
[2] ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.
[3] ABl. L 344 vom 31.12.1996, S. 3.
[4] ABl. L 65 vom 6.3.1997, S. 28.
[5] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
[6] ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

(3) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die Einführer der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben, solange die Mengen reichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten in enger Zusammenarbeit die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 428/97 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%) (1)
09.1531	0301 91 90		Fische lebend: – andere Fische lebend: – – Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncohynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae)	70	Aussetzung
09.1532	0701 90		Kartoffeln, frisch oder gekühlt, ausgenommen Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 195 210 225	20 % des GZT
09.1533	0704 90		Kohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen Blumenkohl/Karfiol oder Rosenkohl/Kohlsprossen: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 130 140 150	20 % des GZT (2)
09.1534	0705 11 00		Salate (Lactuca sativa), frisch oder gekühlt: – Kopfsalat: – – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 130 140 150	20 % des GZT (2)
09.1535	0706 10 00		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 1 040 1 120 1 200	20 % des GZT
09.1536	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90		Äpfel, frisch, vom 1. August bis 31. Dezember: – 1. August bis 31. Dezember 2000 – 1. August bis 31. Dezember 2001 – 1. August bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 1 950 2 100 2 250	20 % des GZT (3)
09.1537	ex 0808 20 50		Birnen, frisch, vom 1. August bis 31. Dezember: – 1. August bis 31. Dezember 2000 – 1. August bis 31. Dezember 2001 – 1. August bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 2 210 2 380 2 550	20 % des GZT (3)
09.1538	0812 10 00		Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet (4): – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	 260 280 300	Aussetzung

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%) (1)
09.1539	1210 10 00 1210 20 10		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:		20 % des GZT
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2000	3 380	
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2001	3 640	
			– 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	3 900	
09.1540			Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	500	4
			– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:		
	1604 15		– – Makrelen		
			– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		
			– – andere:		
	ex 1604 20 50	40 50	– – – Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus		
09.1541	ex 2004 90 30 2005 90 75	10	Sauerkraut, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren oder nicht gefroren:		Aussetzung
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2000	65	
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2001	70	
			– 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	75	
09.1542			Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		Aussetzung
			– mit Zusatz von Alkohol:		
	ex 2008 60 39	11	– – Süßkirschen, hellfleischig mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren (5)		
			– ohne Zusatz von Alkohol:		
	2008 60 51 2008 60 61 2008 60 71 2008 60 91		– – Sauerkirschen/Weichseln (Prunus Cerasus) (4)		
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2000	650	
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2001	700	
			– 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	750	
09.1543	2009 80 71		Kirschsaft, nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker:		20 % des GZT
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2000	195	
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2001	210	
			– 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	225	
09.1544	2009 90 11 2009 90 19 2009 90 31 2009 90 39		Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol:		20 % des GZT (2)
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2000	260	
			– 1. Januar bis 31. Dezember 2001	280	
			– 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	300	

(1) GZT = anzuwendender Gemeinsamer Zolltarif.

(2) Besteht der GZT-Zollsatz aus einem Wertzoll mit einem spezifischen Mindestzoll oder aus einem Wertzoll und einem spezifischen Zoll, ist die Reduzierung für jedes einzelne Element vorzunehmen.

(3) Die Reduzierung wird nur auf den Wertzoll angewendet.

(4) Bis 9. Mai 2000, vorbehaltlich eines von der Kommission festgesetzten Mindesteinfuhrpreises.

(5) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.